

II-1529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

11.6.1968

684/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 671/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
 auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,
 betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
 auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz.

-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hans Czettel, Dipl.-Ing. Dr. Oskar
 Weihs und Genossen haben am 19. April 1968 unter Nr. 671/J eine Anfrage
 betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
 auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 im Bereich des Bundeskanzler-
 amtes an mich gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie untenstehend zu beantworten.

Punkt 1 bis 3

Bei den Ausgabenansätzen, zu deren Überschreitung ich durch das 4.
 Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 ermächtigt worden bin, wurden Rück-
 stellungen von einem Prozent der im Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzge-
 setzes 1967 angeführten Ausgaben am 9. November 1967 auf Grund § 3 Abs. 2
 des 3. Budgetüberschreitungs-gesetzes (BGBl.Nr. 350) wie folgt verfügt:

Ansatz	Bindung	verfügbare Kredithöhe
1/10001 Bundeskanzleramt mit Dienst- stellen; Verwaltungsaufwand	S 48.000	(Rest infolge Ver- minderung durch die Bindung) S 5,810.000
1/10008 Bundeskanzleramt mit Dienst- stellen; Aufwandskredite	S 289.000	S 29,234.000
1/10028 Bundeskanzleramt mit Dienst- stellen; Bundesgesetzblatt	S 34.000	S 3,316.000

Punkt 4

Bei der Ermittlung der später in die Regierungsvorlage über das
 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 aufgenommenen Überschreitungs-beträge
 wurde von der um die Bindung verminderten Höhe der Ausgabenansätze aus-
 gegangen.

Punkt 5

Die Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanz-
 gesetzes 1967 sind bei Ansatz 1/10001, und zwar jene der lit. b bzw.
 lit. d, hinsichtlich eines Betrages von 40.000 S vor Inkrafttreten des
 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967 angewendet worden. Zur Bedeckung wurde
 ein gleich hoher Betrag bei Ansatz 1/10006 herangezogen.